

Auf Grund des § 2. der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Waging a.See folgende

V E R O R D N U N G

über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen im Markt Waging a.See

§ 1 Allgemeines

- 1.) In den in § 2 genannten Tagen, dürfen, Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie besonders ortstypische Waren, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss verkauft werden.
- 2.) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2 Öffnungstage

Die Verkaufsstellen dürfen an folgenden Tagen eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet haben:

a) An Sonntagen:

- 1.) Am letzten Sonntag im März
- 2.) An jedem Sonntag im April
- 3.) An jedem Sonntag im Mai
- 4.) An jedem Sonntag im Juni
- 5.) An jedem Sonntag im Juli
- 6.) An jedem Sonntag im August
- 7.) Am ersten und zweiten Sonntag im September

b) An Feiertagen

- 1.) Am 1.Mai
- 2.) An Christi Himmelfahrt
- 3.) An Fronleichnam
- 4.) An Maria Himmelfahrt

§ 3 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Waging am See, 28.10.2004

MARKT WAGING A.SEE


(Sepp Daxenberger)

1.Bürgermeister

